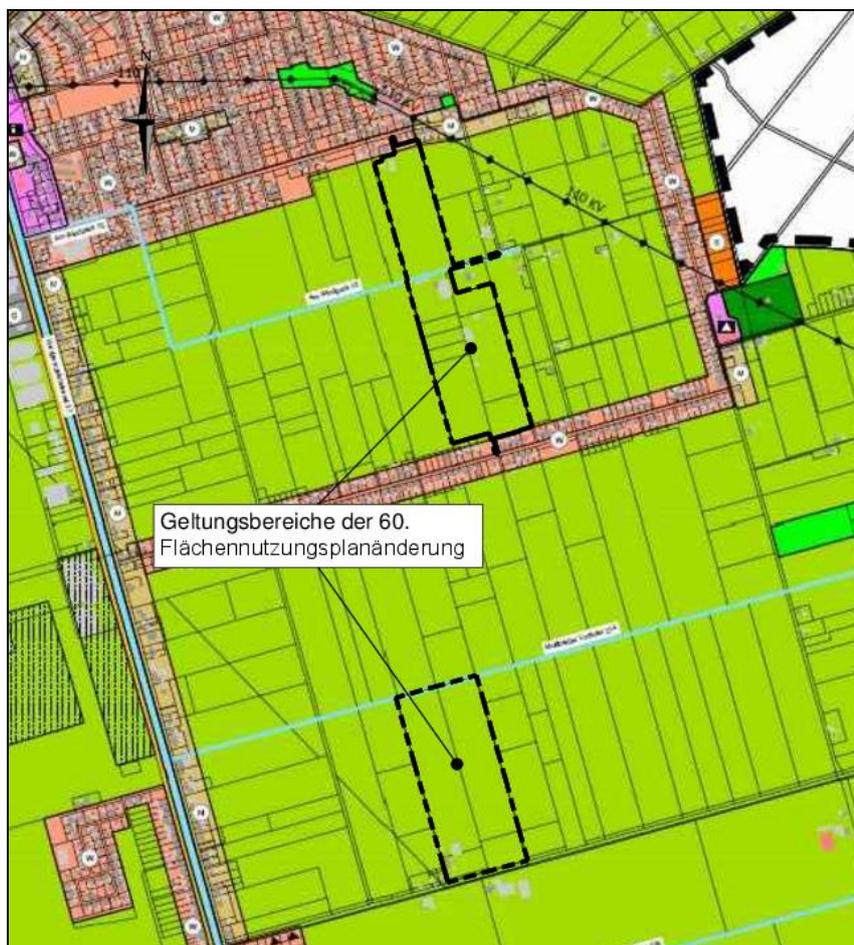


STADT WIESMOOR

60. Änderung des Flächennutzungsplanes

Teil A: BEGRÜNDUNG

Teil B: Umweltbericht gem. § 2 Abs. 4 BauGB



Übersichtsplan (ohne Maßstab)

Datum: 17.11.2022



Pommer & Schwarz
ErneuerbareEnergienGesellschaft mbH
Korbweidenstraße 7, 26605 Aurich
Tel. 04941 / 60 40 6-0 info@pseeg.de

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Ziel der Planung	3
2	Lage und Abgrenzung der Flächennutzungsplanänderung	4
3	Planungsvorgaben	4
3.1	Landesraumordnungsprogramm	4
3.2	Regionales Raumordnungsprogramm.....	5
4	Bestand und gegenwärtige Nutzung.....	7
4.1	Nutzung	7
4.2	Denkmalschutz	8
4.3	Altlasten.....	8
5	Inhalt und Auswirkungen der Planung.....	8
5.1	Art und Maß der baulichen Nutzung.....	8
5.2	Erschließung	10
5.3	Oberflächenentwässerung	10
5.4	Grünflächen und Wasserflächen.....	10
5.5	Interne Ausgleichsmaßnahmen	11
6	Abwägungsrelevante Belange	11
6.1	Standortbewertung	11
6.2	Immissionsschutz	15
6.3	Natur und Landschaft.....	15
6.4	Hochwasserschutz.....	16
6.5	Netzanschluss.....	17
6.6	Ergebnisse der Beteiligungsverfahren	17
6.6.1	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung	17
6.6.2	Frühzeitige Beteiligung der Behörden.....	17
6.6.3	Öffentlichen Auslegung	18
7	Flächenbilanz.....	18
8	Rechtliche Grundlagen.....	18

Anhang

- Teil B der Begründung: Umweltbericht, B.L.U. Büro für Landschaftsplanung und Umweltentwicklung, Aurich, vom 16.11.2022

1 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Mit der Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne A 21 „Solarpark Nord“ und A 28 „Solarpark Süd“ wird im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wiesmoor durchgeführt.

Anlass für die Durchführung der Bauleitplanung sind die Pläne der Firma actensys GmbH, Ellzee, in Wiesmoor einen Solarpark zu errichten. Die Anlage besteht aus zwei Teilflächen mit einer Gesamtgröße von insgesamt 33,9 ha. Der nördliche Teil mit einer Größe von 18,6 ha wird mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan A 21 „Solarpark Nord“, der südliche Teil mit einer Größe von 15,3 ha mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan A 28 „Solarpark Süd“ planungsrechtlich vorbereitet. Der Flächennutzungsplan der Stadt Wiesmoor wird in der 60. Änderung parallel zur Aufstellung der Bebauungspläne für beide Geltungsbereiche in zwei Teilflächen geändert.

Die erneuerbaren Energien hatten in der Bundesrepublik im Jahr 2021 einen Anteil am Bruttostromverbrauch von rd. 42 Prozent. Neben der Windenergie gehört die Solarenergie mit einer Stromerzeugung von rd. 50,0 GW Leistung (2021) zu den wichtigsten erneuerbaren Energieträgern.

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch bis 2030 auf mindestens 80 Prozent und bis 2035 auf nahezu 100 Prozent zu erhöhen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist neben weiteren Maßnahmen und weiteren Energieträgern ein massiver Ausbau der installierten PV-Leitung erforderlich. Photovoltaikanlagen leisten einen wichtigen Beitrag zur Reduzierung der CO² - Emissionen sowie zu einer nachhaltigen Energieversorgung. Insofern stehen Anlagen zur Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien im allgemeinen öffentlichen Interesse.

Aus diesem Grund sollen im südöstlichen Bereich der Stadt Wiesmoor die baurechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Solarparks geschaffen werden.

Der Photovoltaikpark wird in beiden Teilen überwiegend auf den Flächen einer ehemaligen Gärtnerei umgesetzt, die seit dem Jahr 2015 nicht mehr bewirtschaftet wird. Ein kleinerer Flächenanteil von rd. 4,8 ha Größe im südlichen Plangebiet ist Landwirtschaftsfläche.

Die Firma actensys GmbH plant auf dem Gelände einen Solarpark mit unterschiedlichen Nutzungen im Bereich der Stromerzeugung aus solarer Energie. Neben Freiflächen-Photovoltaikanlagen gehören dazu auch unterschiedliche Agri-PV-Konzepte in Verbindung mit landwirtschaftlicher Nutzung, Bio-Landwirtschaft und Gartenbau. Desweiteren werden PV-Anlagen mit dem Erhalt und der Bewirtschaftung bestehender Gewächshäuser kombiniert. Die Stromerzeugung aus beiden Teilflächen des Solarparks (Nord und Süd) wird ca. 30 MW Strom pro Jahr betragen.

Desweiteren sollen vorhandene, gut erhaltene Lagerhallen als Nebengebäude für Garagen, Lagerung und Unterbringung von Technik weiter genutzt werden. Die vorhandenen Grünflächen mit altem Baumbestand sowie die Wasserflächen bleiben erhalten und werden in den Bebauungsplänen entsprechend festgesetzt. Der Boden unter den

Photovoltaikanlagen wird weitgehend entsiegelt und als mesophiles Grünland oder extensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet.

Die Eingriffe in den Naturhaushalt, die durch die Planung verursacht werden, werden in einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht ist Teil der vorliegenden Begründung.

2 LAGE UND ABGRENZUNG DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Die Geltungsbereiche der 60. Flächennutzungsplanänderung liegen im südöstlichen Bereich der Stadt Wiesmoor zwischen dem Amselweg im Norden und der Bentstreeker Straße im Süden. Die Teilfläche Nord mit einer Flächengröße von 185.613 m² umfasst die Flurstücke 1/2, 15, 14 (Teil), 12 (Teil), 70 (Teilstück), 89/4, 89/5, 89/6, 89/7, 97, 96, 95, 94, 93/10 und 90/11 der Flur 24, Gemarkung Wiesmoor. Die Teilfläche Süd mit einer Flächengröße von 152.557 m² umfasst die Flurstücke 19/2, 24/2, 24/1, 23/2, 23/1 und 19/1 der Flur 26, Gemarkung Wiesmoor.

Die Lage der räumlichen Geltungsbereiche ist dem Übersichtsplan auf dem Deckblatt dieser Begründung zu entnehmen.

3 PLANUNGSVORGABEN

3.1 Landesraumordnungsprogramm

Raumordnerische Grundlage ist das Niedersächsische Landes-Raumordnungsprogramm 2022 in der Fassung vom 17.09.2022. In der zeichnerischen Darstellung sind keine, das Plangebiet betreffenden Darstellungen vorhanden. Östlich des Plangebietes ist ein von Süd nach Nord verlaufender Biotopverbund dargestellt. Nordwestlich verläuft die Bundesstraße B 436 als Hauptverkehrsstraße.

Das LROP Niedersachsen 2022 enthält zum Thema Photovoltaik in Kap. 4.2.1 Ziffer 03 folgende Ziele (fett gedruckt) und Grundsätze der Raumordnung:

*„¹Der Ausbau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik) soll landesweit weiter vorangetrieben und bis 2040 eine Leistung von 65 GW installiert werden. ²Dabei sollen vorrangig bereits versiegelte Flächen und Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand sowie sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden. ³Mindestens 50 GW der in Satz 1 genannten Anlagenleistung sollen auf Flächen nach Satz 2 installiert werden; im Übrigen soll die Anlagenleistung in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen in dafür geeigneten Gebieten raumverträglich umgesetzt werden. ⁴Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sollen hierfür nicht in Anspruch genommen werden. ⁵Abweichend von Satz 4 können Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft für raumverträgliche Anlagen der Agrar-Photovoltaik vorgesehen werden. ⁶**Agrar-Photovoltaikanlagen sind Photovoltaikanlagen, die weiterhin eine***

landwirtschaftliche Bewirtschaftung mit Traktoren, Dünge-, Saat- und Erntemaschinen zu lassen und durch die höchstens ein Flächenverlust von 15 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche entsteht.

⁷Zur Verbesserung der Standortentscheidungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sollen die Träger der Regionalplanung im Benehmen mit den Gemeinden und den landwirtschaftlichen Fachbehörden regionale Energiekonzepte erstellen und in die Regionalen Raumordnungsprogramme integrieren.“

Die Formulierung in Satz 4 weicht von der alten Regelung des LROP 2017 insoweit ab, als aus dem bisherigen absoluten Ausschluss von PV-Anlagen auf Flächen des landwirtschaftlichen Vorbehaltes eine Regelvermutung wird.

Die Änderungsbereiche der 60. Flächennutzungsplanänderung liegen in keinem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft. Es handelt sich größtenteils (rd. 86 % der Gesamtfläche beider Teilbereiche) um Konversionsflächen, die in erheblichem Maße versiegelt, bebaut oder mit Folien belegt sind. Diese Flächen werden mit Umsetzung der Planung entsiegelt. Die Umnutzung von Konversionsflächen in einen Solarpark entspricht den Zielen und Grundsätzen der Landesplanung.

Rund 14 % der Gesamtfläche beider Geltungsbereiche ist landwirtschaftlich genutzte Fläche. Das LROP schließt Landwirtschaftsflächen als Standort für Freiflächen-PV nicht grundsätzlich aus, sondern nur solche Flächen, die als Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft ausgewiesen sind. Der Planung stehen keine Ziele und Grundsätze der Landesplanung entgegen.

Die raumordnerische Zulässigkeit der Standortwahl wird auch auf der Ebene der Regionalplanung präzisiert und in den Kapiteln 3.2 und 6.1 erläutert.

3.2 Regionales Raumordnungsprogramm

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Aurich (RROP 2018) ist von der oberen Landesplanungsbehörde, dem Amt für regionale Landentwicklung Weser-Ems, mit der Verfügung vom 28.08.2019 unter Maßgabe und Auflagen genehmigt worden und ist mit der Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 44 vom 25.10.2019 für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden in Kraft getreten.

In dem RROP wird die Stadt Wiesmoor als Grundzentrum ausgewiesen. Das Plangebiet wird im nördlichen Bereich als zentraler Siedlungsbereich dargestellt, der südliche Teil weist keine Darstellungen auf.

Die vorliegende Bauleitplanung ist mit den Aussagen des RROP raumverträglich.



Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm Aurich 2018
- blaue Umrandung nachträglich eingefügt: Geltungsbereiche v. Bebauungspläne –

Zum Thema Photovoltaik enthält das RROP Aurich folgende Ziele (fett gedruckt) und Grundsätze der Raumordnung:

Kap. 4.2.3-Ziffer 01:

„(1) Für raumbedeutsame Photovoltaikanlagen sollen grundsätzlich bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden. (2) Besonders geeignet sind Gebiete, deren Bodenfunktion bereits durch Versiegelung, Bodenverdichtung oder Kontamination stark belastet oder durch Bebauung und technische Objekte wie Verkehrswege, Bahntrassen usw. vorgeprägt ist. (3) Deichlinien sind hiervon ausdrücklich ausgenommen.“

Kap. 4.2.3-Ziffer 02:

„Raumbedeutsame Photovoltaikanlagen sind ausgeschlossen im

- **Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft**
- **Vorranggebiet Kulturelles Sachgut**
- **Vorranggebiet infrastrukturbezogene Erholung**
- **Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft**
- **Vorbehaltsgebiet zur Vergrößerung des Waldanteils**
- **Vorrang- und Vorbehaltsgebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung**
- **Vorbehaltsgebiet für Wald“**

Die Teilbereiche der Flächennutzungsplanänderung liegen in keinem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft und in keinem der in Punkt 4.2.3 – Ziffer 02 aufgeführten Gebiete. Es handelt sich zu 86 % der Gesamtfläche um Flächen einer ehemaligen Gärtnerei, die zum großen Teil versiegelt, bebaut oder mit Folien belegt sind. Ein Großteil dieser Flächen wird mit Umsetzung der Planung entsiegelt. Dieser Teil des Plangebietes stellt als ehemaliges Gärtnereigelände eine Konversionsfläche dar und entspricht damit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.

Rund 14 % der Änderungsflächen des Flächennutzungsplanes befinden sich auf landwirtschaftlich genutzter Fläche.

In der Begründung zum RROP Punkt 4.2.3, Ziffer 01 heißt es:

„Ausnahmsweise sind neue PV-Anlagen auf unversiegelten landwirtschaftlichen Flächen zulässig, wenn sie den Förderkriterien des erneuerbare Energien Gesetzes (EEG) entsprechen. Auch die angesprochenen in ihrer Bodenfunktion erheblich beeinträchtigten Flächen können zur Nutzung von Photovoltaikanlagen in Ausnahmefällen genutzt werden.“

Die Förderkriterien für das vorliegende Vorhaben finden sich in § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe i EEG: *„(1) Gebote bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments dürfen nur für Anlagen abgegeben werden, die errichtet werden sollen ... 2. auf einer Fläche, ... i) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt.“*

In Karte und Liste des LBEG „Benachteiligte Gebiete in Niedersachsen und Bremen“ wird die Stadt Wiesmoor als naturbedingt benachteiligtes Gebiet aufgeführt. Als naturbedingt benachteiligt gelten u.a. Gebiete mit einem überdurchschnittlichen Grünlandanteil, wie er in Wiesmoor und Umgebung vorliegt. Demnach ist gem. RROP eine Nutzung von Photovoltaikanlagen ausnahmsweise auch auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche zulässig, die Planung ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar (siehe auch Punkt 6.1).

4 BESTAND UND GEGENWÄRTIGE NUTZUNG

4.1 Nutzung

Das Plangebiet liegt im südöstlichen Bereich der Stadt Wiesmoor im planungsrechtlichen Außenbereich. Die beiden Teilflächen der 60. Änderung sind im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan größtenteils als Flächen für die Landwirtschaft, eine ca. 1.400 m² große Fläche am Nordrand der nördlichen Teilfläche wird als Wohnbaufläche dargestellt.

Auf den Flächen des nördlichen Teilbereichs befinden sich noch Gewächshäuser, Lagerhallen und bodenbedeckende Folien. Die Flächen liegen größtenteils brach, einige Lagerhallen werden noch genutzt.

Die Fläche des südlichen Teilbereichs wird zu einem Drittel derzeit noch an einen

Gartenbaubetrieb verpachtet, der einen Teil der Gewächshäuser und Lagerhallen nutzt. Die nördliche Fläche wird landwirtschaftlich als Grünland bewirtschaftet.

4.2 Denkmalschutz

Entsprechend der Denkmalliste des Landkreises Aurich befinden sich innerhalb der räumlichen Geltungsbereiche der 60. Flächennutzungsplanänderung keine Baudenkmäler.

4.3 Altlasten

Innerhalb beider Teilbereiche der Flächennutzungsplanänderung befinden sich Altstandorte, die im Altlastenkataster des Landkreises Aurich unter den Standortnummern 452.025.5.904.0042 und 452.025.5.904.0043 aufgeführt sind. Es handelt sich dabei um Eigenverbrauchstankstellen mit je einem 1000- bzw. 2000-Liter-Tank.

Die Tankstelle im nördlichen Teilbereich (Bebauungsplan A 21) wurde bereits abgebaut. Die Tankstelle im südlichen Teilbereich (Bebauungsplan A 28) soll im Zuge der Realisierung des Solarparks Süd ebenfalls abgebaut werden. Der Bauherr wird sich im Vorfeld der Bautätigkeiten hinsichtlich des Altstandortes mit der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich in Verbindung setzen.

5 INHALT UND AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

5.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Mit der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes werden Flächen für die Landwirtschaft neu als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung: Freiland-Photovoltaik dargestellt.

Ziel der Bauleitplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung eines Solarparks mit unterschiedlichen PV-Systemen sowie mit Anlagen für Schulung, Verwaltung und Dokumentation im Bereich erneuerbarer Energien.

Zur Realisierung dieser Planung werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung folgende Nutzungsarten und Nutzungsmaße festgesetzt:

Bebauungsplan A 21 „Solarpark Nord“

SO 1 „Photovoltaik“:

- freistehende, aufgeständerte Photovoltaikanlagen (Modultische), die mittels Stahlprofilen in den Boden zu rammen oder zu schrauben sind,
- bauliche Anlagen für technische Einrichtungen (z.B. Trafo, Elektrogebäude), die für den Betrieb der Photovoltaikanlagen erforderlich sind,
- Lagerräume.

In dem sonstigen Sondergebiet SO 1 "Photovoltaik" wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 und eine Höhe der baulichen Anlagen von max. 13 m über NHN als Höchstmaß festgesetzt.

SO 2 „Agri-PV“:

- freistehende, aufgeständerte Photovoltaikanlagen (Module auf hochgeständerten Unterkonstruktionen), die mittels Stahlprofilen in den Boden zu rammen oder zu schrauben sind,
- bauliche Anlagen für technische Einrichtungen (z.B. Trafo, Elektrogebäude), die für den Betrieb der Photovoltaikanlagen erforderlich sind,
- Gartenbau und Landwirtschaft,
- Lagerräume.

In dem sonstigen Sondergebiet SO 2 "Agri-PV" wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 und eine Höhe der baulichen Anlagen von max. 18 m über NHN als Höchstmaß festgesetzt.

SO 3 „Agri-PV“:

- hochgeständerte Photovoltaikanlagen,
- Gewächshäuser,
- bauliche Anlagen für technische Einrichtungen (z.B. Trafo, Elektrogebäude), die für den Betrieb der Photovoltaikanlagen erforderlich sind,
- Gartenbau und Landwirtschaft.

In dem sonstigen Sondergebiet SO 3 "Agri-PV" wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 und eine Höhe der baulichen Anlagen von max. 17 m über NHN als Höchstmaß festgesetzt. Es ist max. 1 Vollgeschoss zulässig.

SO 4 „Verkehr, Lager u. Verwaltung“:

- Lagerhallen und Lagerplätze,
- Geschäfts- und Bürogebäude,
- Sanitäreinrichtungen,
- Parkplätze.

In dem sonstigen Sondergebiet SO 4 "Verkehr, Lager u. Verwaltung" wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 und eine Höhe der baulichen Anlagen von max. 20 m über NHN als Höchstmaß festgesetzt. Es ist max. 1 Vollgeschoss zulässig.

SO 5 „Photovoltaik“:

- freistehende, aufgeständerte Photovoltaikanlagen (Modultische), die mittels Stahlprofilen in den Boden zu rammen oder zu schrauben sind,
- bauliche Anlagen für technische Einrichtungen (z.B. Trafo, Elektrogebäude), die für den Betrieb der Photovoltaikanlagen erforderlich sind.

In dem sonstigen Sondergebiet SO 5 "Photovoltaik" wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 und eine Höhe der baulichen Anlagen von max. 15 m über NHN als Höchstmaß festgesetzt.

Bebauungsplan A 28 „Solarpark Süd“

SO 1 „Photovoltaik“:

- freistehende, aufgeständerte Photovoltaikanlagen (Modultische), die mittels Stahlprofilen in den Boden zu rammen oder zu schrauben sind,
- bauliche Anlagen für technische Einrichtungen (z.B. Trafo, Elektrogebäude), die für den Betrieb der Photovoltaikanlagen erforderlich sind.

In dem sonstigen Sondergebiet SO 1 "Photovoltaik" wird gem. § 16 BauNVO eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 und eine Höhe der baulichen Anlagen von max. 14 m über NHN als Höchstmaß festgesetzt.

SO 2 „Verwaltung, Schulung u. Lager“:

- Büro- und Schulungsgebäude,
- Lagerhallen,
- bauliche Anlagen für technische Einrichtungen (z.B. Trafo, Elektrogebäude), die für den Betrieb von Photovoltaikanlagen erforderlich sind,
- Sanitäreinrichtungen.

In dem sonstigen Sondergebiet SO 2 "Verwaltung, Schulung u. Lager" wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8, max. 1 Vollgeschoss und eine Höhe der baulichen Anlagen von max. 20 m über NHN als Höchstmaß festgesetzt.

5.2 Erschließung

Das Plangebiet der Teilfläche Nord wird von Norden über den Amselweg, von Süden über den Drosselweg und von Osten, in der Mitte des Plangebietes, über den Mühlenweg und eine private Zufahrtstraße erschlossen.

Das Plangebiet der Teilfläche Süd wird aus Süden über die Bentstreeker Straße erschlossen.

Beide Plangebiete sind über die Mullberger Straße an die B 436 und den überörtlichen Verkehr angeschlossen.

5.3 Oberflächenentwässerung

Durch die Beseitigung der Gewächshäuser und der Bodenfolien wird ein großer Teil der alten Gärtnerflächen entsiegelt. Das auf den PV-Flächen anfallende Niederschlagswasser kann auf dem entsiegelten Boden breitflächig versickern. Der Niederschlag auf versiegelten Verkehrsflächen und Gebäuden wird über vorhandene Gräben in den Nordgeorgsfehnkanal abgeleitet.

5.4 Grünflächen und Wasserflächen

In den Plangebieten befinden sich Grünflächen, teilweise mit altem Baumbestand, sowie Wasserflächen, die durch entsprechende Festsetzungen in den Bebauungsplänen A 21 und A 28 planungsrechtlich abgesichert werden. Sie werden in den Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung übernommen.

An den Grenzen der Geltungsbereiche werden 5 m breite Streifen als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt.

5.5 Interne Ausgleichsmaßnahmen

Zum Ausgleich für den Eingriff in das Schutzgut Vegetation ist unter den Solarpaneelen eine Aussaat von standortgerechtem und artenreichem Grünland mit Regio-Saatgutmischung vorzunehmen, dauerhaft zu erhalten und extensiv zu pflegen. Für die Bewirtschaftung der Fläche gelten folgende Verbote und Auflagen:

- Kalkung und Düngung nur nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde.
- Keine Anwendung chemischer Mittel (Herbizide, Insektizide etc.).
- Die Flächen dürfen nicht unbewirtschaftet liegen gelassen werden. Eine Nutzung muss innerhalb der Vegetationszeit vom 1. Mai bis 30. September erfolgen.
- Beweidung nach vorheriger Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde. Vor dem Auftrieb soll eine Behandlung mit Anti-Parasitika ausschließlich nach Befund erfolgen.
- Jegliche Änderungen der Nutzungsaufgaben sind mit der für den Naturschutz zuständigen Behörde des Landkreises Aurich abzustimmen.

6 ABWÄGUNGSRELEVANTE BELANGE

6.1 Standortbewertung

Bis zum Jahr 2040 will Niedersachsen seinen Energiebedarf zu 100% aus erneuerbaren Energien decken (§ 3 Nr. 3 NKlimaG). Dieses Ziel wird nur durch einen starken Ausbau der solaren Stromerzeugung zu erreichen sein, wobei PV-Anlagen auf Dachflächen sowie auf Konversionsflächen eine besondere Bedeutung zukommt. Allerdings wird das gesteckte Ziel es auch erfordern, noch stärker als bisher auch landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch zu nehmen.

Derzeit sind rund 15 % der insgesamt in Niedersachsen installierten PV-Leistung – 655 von 4.600 MW – auf Freiflächen installiert. Hierfür werden derzeit rund 2031 ha Fläche genutzt (INSIDE 2020: 108), also rund 0,04 % der Landesfläche.

Nach Schätzungen des niedersächsischen Landwirtschaftsministeriums wird für den angestrebten Leistungszuwachs von derzeit 0,65 GW auf perspektivisch 15 GW installierter Freiflächen- PV-Leistung eine zusätzliche Fläche von ca. 20.500 ha benötigt. Davon sollen als Zielvorgabe 0,47 Prozent der Landesfläche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzt werden. Dieses ambitionierte Ziel legt es nahe, dass die Städte und Gemeinden hierzu ihren Beitrag leisten.

Für die Stadt Wiesmoor heißt das, dass bei einer Flächengröße von 8.300 ha bestenfalls rd. 39 ha Fläche für Freiflächen-Photovoltaik zur Verfügung gestellt werden. Mit der vorliegenden Bauleitplanung werden insgesamt ca. 29,2 ha Flächen für Solaranlagen ausgewiesen (alle Sondergebiete mit den Zweckbestimmungen „Photovoltaik“ und „Agri-

PV“). Damit leistet die Stadt Wiesmoor einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der politischen Energie- und Klimaziele.

Von der Gesamtfläche beider Solarparks werden insgesamt 29,1 ha, zum großen Teil versiegelte Fläche auf dem Gelände einer ehemaligen Gärtnerei errichtet, 4,8 ha auf landwirtschaftlich genutzter Fläche. Das entspricht einem Flächenanteil an landwirtschaftlicher Fläche von 14 % des Geltungsbereichs.

Die Flächen der ehemaligen Gärtnerei stellen nach den Zielen der Raumordnung als Konversionsflächen einen bevorzugten Standort für Freiflächen - Photovoltaik dar. Weitere Konversionsflächen auf dem Gebiet der Stadt Wiesmoor, die ebenfalls als Standort für Freiland – Photovoltaik geeignet wären, befinden sich im zentralen Siedlungsbereich. Diese innerstädtischen Flächen sollen aber nach den städtebaulichen Zielen der Stadt Wiesmoor im Rahmen eines umfassenden Entwicklungskonzepts (Städtebaulicher Rahmenplan Wiesmoor) für Nutzungen in den Bereichen Wohnen, Gewerbe, Kultur, Natur und Freizeit zur Verfügung stehen. Aus diesem Grund hat sich die Stadt Wiesmoor für den geplanten Standort im Außenbereich entschieden.

Mit 4,8 ha Fläche werden rd. 14 % der Gesamtfläche beider Solarparks auf landwirtschaftlich genutzter Fläche errichtet. Diese Flächenerweiterung im Solarpark Süd über die Konversionsfläche (ehemalige Gärtnerei) hinaus begründet sich in dem besonderen Fall der vorliegenden Planung, die neben unterschiedlichen Formen der Stromgewinnung aus Solarenergie auch Schulung, Verwaltung und Lagerflächen in das Gesamtkonzept mit einbezieht. Diese zusätzlichen Nutzungen, die den innovativen Charakter dieses Projekts ausmachen, beanspruchen Flächen, auf denen keine Stromgewinnung erzielt werden kann. Um dennoch einen Stromertrag zu erzeugen, der den klimapolitischen wie den wirtschaftlichen Anforderungen gerecht wird, wurde diese zusätzliche Fläche aus den nördlich angrenzenden Landwirtschaftsflächen in den Geltungsbereich mit aufgenommen.

In einer dicht besiedelten und intensiv genutzten Kulturlandschaft können Solarparks im Vergleich zu anderen Nutzungen hinsichtlich des Naturschutzes einen positiven Effekt haben. Durch die Umwandlung einer intensiv genutzten Grünfläche in mesophiles Grünland kann sich unter den PV-Modulen ein pestizid- und düngerfreier Lebensraum für Insekten und ein Rückzugsraum bedrohter Vögel entwickeln. Somit kann die Planung eine ökologische Aufwertung der Fläche bewirken und einen Beitrag zum Erhalt der Artenvielfalt leisten.

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche kann gem. RROP Aurich ausnahmsweise für Freiland-Photovoltaik genutzt werden, wenn sie in einem benachteiligten Gebiet liegt. Da gemäß Karte und Liste des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) die Stadt Wiesmoor zu den naturbedingt benachteiligten Gebieten gehört, ist die vorliegende Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar (siehe Kap. 3.2).

Als weitere Grundlage für die Standortwahl wurden folgende planerische und naturschutzfachliche Kriterien zugrunde gelegt:

Ausschlusskriterien

Auszuschließen ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen in folgenden Gebieten:

- Natur- und Landschaftsschutzgebiete,
- Natura 2000 – Gebiete,
- Vogelschutzgebiete,
- Waldflächen,
- Vorrangflächen für Natur- und Landschaft,
- Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft.

Zulässigkeitskriterien

Folgende Kriterien sind für die Errichtung von Freiland-Photovoltaikanlagen als positive Standortbewertung heranzuziehen:

- Konversionsflächen: Mit der Präferenz für versiegelte Flächen soll dem Bodenschutz entsprochen und der Zunahme des Flächenverbrauchs entgegengewirkt werden. Als Konversionsflächen gelten Standorte, auf denen die negativen Folgen der vorhergehenden militärischen oder wirtschaftlichen Nutzung noch fort dauern. Hierzu gehören vor allem Abraumhalden, ehemalige Tagebaugelände, Truppenübungsplätze und Munitionsdepos.
- Landwirtschaftliche Nutzflächen, die als benachteiligte Gebiete klassifiziert sind. Sofern die Flächen unter den PV-Modulen als mesophiles Grünland entwickelt werden, können sie zu einer ökologischen Aufwertung der Fläche und zur Verbesserung der Aufnahmefähigkeit von Niederschlagswasser beitragen.
- Vorbelastung des Landschaftsraumes durch technische Bauwerke: Die Vorbelastung des Landschaftsbildes durch vorhandene technische Anlagen, z. B. Windenergieanlagen oder Stromtrassen, stellt ein positives Kriterium für die Standortwahl dar.
- Ausreichend große zusammenhängende verschattungsfreie Flächen: Voraussetzung für die Planung einer Photovoltaikanlage sollte eine Mindestanlagengröße von 3 ha sein, da bei sehr kleinen Flächen der erforderliche Planungsaufwand in keinem sinnvollen Verhältnis zum Nutzen der Anlage steht.
- Günstige Einspeisemöglichkeiten: Der Stromversorger ist verpflichtet, den Strom aus Photovoltaikanlagen abzunehmen. Eine möglichst kurze Entfernung zur nächstgelegenen Einspeisestation und damit eine problemlose Netzanbindung an das öffentliche Stromnetz sind für die Standortwahl vorteilhaft.

Standortbewertung der geplanten Solarparks Wiesmoor

- Beide Teilflächen liegen in keinem Schutzgebiet gem. NAGBNatSchG (Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz) und in keinem Natura 2000 – Gebiet.

- Beide Teilflächen liegen in keinem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft und in keiner Vorrangfläche für Natur- und Landschaft.
- Durch die Umwandlung von intensiv genutzter Grünfläche in mesophiles Grünland trägt das Vorhaben zu einer ökologischen Aufwertung der betroffenen Fläche bei.
- Gemäß der Liste der „Benachteiligten Gebiete in der Freien Hansestadt Bremen und Niedersachsen“ des Nds. Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung (ML) ist die Fläche der Stadt Wiesmoor ein naturbedingt benachteiligtes Gebiet. Benachteiligte Gebiete sind in Niedersachsen durch einen überdurchschnittlichen Grünlandanteil und/oder ein mosaikartiges Landschaftsbild mit hohen Waldanteilen geprägt.
- Das Landschaftsbild am Standort des Vorhabens wird als Gebiet von geringer Bedeutung für das Schutzgut Landschaftsbild eingestuft. Dies sind die Folgen der intensiven Nutzung der Flächen für Gartenbaukultur sowie die Besiedelung und intensive landwirtschaftliche Nutzung der umliegenden Flächen. Es ist von einer geringen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen.
- Mit einer Gesamtgröße von rd. 33,9 ha Gesamtfläche und rd. 29,2 ha Photovoltaikfläche ist eine wirtschaftlich ausreichend große PV-Fläche gegeben. Da diese Flächen keinen Baumbestand oder höhere Bepflanzung aufweisen, ist das gesamte Plangebiet hinsichtlich der Vegetation verschattungsfrei und für die Errichtung von Photovoltaikanlagen gut geeignet.
- Zur Einspeisung des Solarstroms in das öffentliche Energieversorgungsnetz wird in rd. 2 km östlicher Entfernung ein Umspannwerk errichtet. Eine Kabelanbindung über öffentliche Straßen und private Flurstücke ist problemlos zu realisieren.

Prüfung von Standortalternativen

Die Stadt Wiesmoor hat das Stadtgebiet hinsichtlich möglicher PV-Freiflächenstandorte untersucht, wobei ausschließlich Konversionsflächen betrachtet wurden. In Wiesmoor befinden sich mehrere ehemalige Gärtnerereiflächen, die grundsätzlich für diese Nutzung geeignet sind. Ein Teil dieser Flächen befindet sich im Ortskern und ist mit dem Rahmenplan der Stadt Wiesmoor von 2019 bereits für die innerstädtische Entwicklung verplant bzw. im Bebauungsplan D 11 bereits als Gewerbegebiet weiterentwickelt worden. Aus diesem Grund sind die Flächen im Südosten des Stadtgebietes für die PV-Freiflächennutzung unter Betrachtung möglicher Standortalternativen vorrangig geeignet.

Fazit

Grundsätzlich sind nach Vorgabe der Landes- und Regionalplanung Photovoltaik-Freiflächen auf Gebäuden und Konversionsflächen sowie an Autobahnen und Bahnlinien bevorzugt zu errichten. Mit der Errichtung auf einer Konversionsfläche erfüllt die vorliegende Planung zu rd. 86 % der Fläche diese Anforderungen. Für die Errichtung auf landwirtschaftlichen Flächen werden Bedingungen genannt, die mit der vorliegenden Standortwahl erfüllt werden.

Aus naturschutzfachlicher Sicht stellt das Vorhaben keinen erheblichen Eingriff in den Naturhaushalt dar und führt sogar zu einer ökologischen Aufwertung der Fläche.

Wenn eine stark landwirtschaftlich geprägte Gemeinde wie Wiesmoor im Bereich der Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien Standortvorteile und Wertschöpfungsmöglichkeiten nutzen möchte, was auf der Ebene der übergeordneten Planung insbesondere für ländliche Regionen ausdrücklich unterstützt wird (siehe LROP Niedersachsen 2017, ErläuterKapitel 4.2 Ziffer 01, Satz 2), dann ist die Nutzung einer landwirtschaftlichen Fläche unter oben aufgeführten Bedingungen vertretbar.

Im Hinblick auf die Notwendigkeit und den grundsätzlichen Wert der Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien für Klimaschutz und Umwelt wird der Standort der Solarparks in Wiesmoor aus naturschutzfachlicher, landwirtschaftlicher und raumordnerischer Sicht als geeignet bewertet.

6.2 Immissionsschutz

Aufgrund langjähriger Erfahrungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse über Photovoltaik-Anlagen kann durch die Errichtung und den Betrieb der Anlagen eine Gefährdung von Menschen ausgeschlossen werden. Aufgrund der Anlagenausführung, der angewandten Techniken und der verwendeten Materialien ist eine Belästigung der Nachbarn durch Lärm, Erschütterung und Schwingungen nicht zu erwarten.

Zur Beurteilung der Blendwirkung wird im Rahmen des folgenden Baugenehmigungsverfahrens ein Blendgutachten erstellt. Auftretende Blendwirkungen sind durch Drehung der Modulausrichtung, bzw. in der Errichtung eines Sichtschutzes oder der Kombination aus mehreren Maßnahmen zu verhindern. Nähere Ausführungen dazu werden dem Blendgutachten zu entnehmen sein.

6.3 Natur und Landschaft

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Umweltprüfung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan A 21 wurde von dem Büro für Landschaftsplanung und Umweltentwicklung, B.L.U., Aurich, durchgeführt und in einem Umweltbericht dokumentiert. Darin werden die Auswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter ermittelt und beschrieben.

Für das Schutzgut Mensch und Gesundheit entstehen durch die Bebauung des Gebietes keine erheblichen Beeinträchtigungen. Während der Bau- und Erschließungsphase kommt es lediglich zu temporären Lärmbelastungen im Gebiet.

Im Hinblick auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere ist im Plangebiet ein besonders geschützter Biotoptyp nach § 22 NAGBNatSchG, vorhanden, welcher durch die geplanten

Maßnahmen im Gebiet beeinträchtigt werden kann. Die Erfassung der Brutvögel ergab ein Vorkommen von zwei Rote-Liste Arten im Plangebiet (Kuckuck, Gartenrotschwanz). Das Gebiet hat keine höhere Bedeutung für Brutvögel.

Im Hinblick auf das Schutzgut Boden handelt es sich hier um einen entwässerten Rest-Erd-Hochmoorkörper. Dieser Boden ist stark anthropogen überprägt und als nicht selten einzustufen, da es sich hier durch Entwässerung und Kultivierung um Erd-Hochmoor handelt und keine naturnahen Hochmoorböden vorhanden sind.

Beim Schutzgut Wasser liegt die Grundwasserneubildung großflächig bei > 200 – 250 mm/Jahr. Kleinflächig wird im Nordosten der Teilfläche an der Bentstreeker Straße ein Wert von > 150 - 200 mm/Jahr angegeben. Es sind keine Trinkwasserschutzgebiete in unmittelbarer Nähe anzutreffen.

Das Schutzgut Klima wird durch die Lage in Küstennähe durch höhere Windgeschwindigkeiten und gedämpfte Tages- und Jahresgänge der Temperatur geprägt. Aufgrund des dadurch gegebenen höheren Luftaustausches ist die Klimasituation als nicht erheblich beeinträchtigt anzusehen.

Das Plangebiet wird als Gebiet von geringer Bedeutung für das Schutzgut Landschaftsbild eingestuft. Dies sind die Folgen der intensiven Nutzung der Flächen für Gartenbaukultur, sowie die Besiedelung und intensive landwirtschaftliche Nutzung der umliegenden Flächen. Hier ist von einer geringen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen.

Aufgrund des Fehlens von kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftselementen oder Sachgütern im Plangebiet ist für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter keine Beeinträchtigung zu erwarten.

Der vollständige Umweltbericht ist gem. § 2a Nr. 2. BauGB Teil der vorliegenden Begründung und liegt ihr als Anlage bei.

6.4 Hochwasserschutz

Mit Inkrafttreten des Bundesraumordnungsplanes Hochwasserschutz (BRPH) am 01.09.2021 ist dieser als raumordnerische Planvorgabe bei Neuaufstellungen und Änderungen von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Im Rahmen der vorliegenden Planung sind die Ziele des Kap. I Ziff. 1.1 und 2.1 zu beachten.

„Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.“ (Kap. I Ziff. 1.1 BRPH)

Ferner sind *“die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes*

Meerwasser bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.“ (Kap. I Ziff. 2.1 BRPH)

Nach den Daten des NLWKN zur Hochwassergefahr weist der Bereich Wiesmoor keine Hochwasser-gefährdeten Gewässerabschnitte nach § 115 NWG auf (siehe www.nlwkn.niedersachsen.de).

In der Umweltkarte des Nds. Umweltministeriums ist für den Bereich Wiesmoor kein Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 78b WHG) verzeichnet (siehe www.umweltkarten-niedersachsen.de).

In der Begründung zum RROP Aurich (2018) ist auf Seite 159 eine Karte mit Daten des NLWKN zum Überschwemmungsszenario bei Extremereignissen dargestellt. Auf dieser Karte wird für den Bereich Wiesmoor eine Überschwemmungstiefe von 0 m dargestellt, die Gefährdungslage durch Hochwasser ist niedrig.

Es gibt derzeit seitens des NLWKN keine Untersuchungen oder Projekte, die sich mit der klimabedingten Auswirkung auf Starkregenereignisse beschäftigen. In den Jahren 2022-2023 soll eine „Starkregenhinweiskarte“ für Niedersachsen entwickelt werden. Diese soll dann landesweit die hydrodynamisch modellierten Fließgeschwindigkeiten und Überflutungstiefen für Starkregenereignisse darstellen (Wasserhöhen und Fließgeschwindigkeiten von Starkregenereignissen).

Das Plangebiet liegt außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten.

6.5 Netzanschluss

Die Einspeisung des Solarstroms erfolgt direkt über ein kundeneigenes Umspannwerk auf der 110 kV-Ebene in das Netz der Avacon Netz GmbH.

6.6 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Gemäß § 1 (7) BauGB sind bei der Änderung des Flächennutzungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander gerecht abzuwägen. In den folgenden Abschnitten werden die vorliegenden Informationen über die relevanten Belange erläutert und miteinander abgestimmt.

6.6.1 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB wurde der Öffentlichkeit im Zeitraum vom 21.06.2022 bis 01.08.2022 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. In einer öffentlichen Veranstaltung am 21.09.2022 im Rathaus der Stadt Wiesmoor wurde die Planung vorgestellt und Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Aus der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

6.6.2 Frühzeitige Beteiligung der Behörden

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 21.06.2022 mit Frist bis zum 01.08.2022 gem. § 4 (1) BauGB

durchgeführt. Es wurden Äußerungen auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgefordert.

Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind der Abwägungstabelle der Stadt Wiesmoor zu entnehmen.

6.6.3 Öffentlichen Auslegung

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurde die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht den Behörden und der Öffentlichkeit in der Zeit vom xx.xx.xxxx bis einschl. xx.xx.xxxx vorgestellt. Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurden die folgenden Stellungnahmen abgegeben:

(Wird im Laufe des Verfahrens ergänzt.)

7 FLÄCHENBILANZ

Plangebiet insgesamt (beide Teilflächen):	338.170 m²
Sonderbauflächen:	302.543 m ²
Verkehrsflächen:	869 m ²
Grünflächen:	27.481 m ²
Fläche für die Landwirtschaft:	1.536 m ²
Wasserflächen:	5.741 m ²

8 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Als gesetzliche Grundlagen in der zur Zeit geltenden Fassung gelten für die 60. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Wiesmoor:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017,
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017,
- Planzeichenverordnung vom 18.12.1990, zuletzt geändert am 04.05.2017,
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 15.09.2017,
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010.

Wiesmoor, den

.....
Stadt Wiesmoor
Der Bürgermeister